



18.05.2011

Nummer 10

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Herrn Karl Blöchl, Berggasse 4 , 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Ausbau einer bestehenden Dachterrasse als Wintergarten auf Flur-Nr. 292/2 der Gemarkung Passau.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 90

Baugesetzbuch (Vollzug)

- Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Stadt Passau gem. § 196 Abs. 3 BauGB 91

Sparkasse Passau

- Kraftloserklärung 92

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Herrn Karl Blöchl, Berggasse 4 , 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Ausbau einer bestehenden Dachterrasse als Wintergarten auf Flur-Nr. 292/2 der Gemarkung Passau.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 10.05.2011 (BA-Nr. T-75-2011 zu VE-328-2010) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 10.05.2011

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Stadt Passau gem. § 196 Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 196 Abs. 1 BauGB hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Passau die in der Bodenrichtwertkarte angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschuss-Verordnung vom 05.04.05 zum Stichtag 31.12.2010 ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definierten Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z.B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, der Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Bodenrichtwerte der Stadt Passau sind in einer Karte i.M. 1:10.000 eingetragen, die in der Zeit vom 18.05.2011 bis einschließlich 14.06.2011 im Neuen Rathaus der Stadt Passau, Rathausplatz 3, II. Stock, vor dem Zimmer 206 (Stadtplanung) während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt wird.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle (Neues Rathaus, Zimmer 112 – Frau Soutschek) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), wird hingewiesen.

Passau, den 13. Mai 2011

STADT PASSAU

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

■ Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herr
Bauer Bruno
Bratfischwinkel 7
94032 Passau

Sparkonto Nr. 3410189884

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 13.05.2011

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift: